

24.09.2021

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (AusfGFlurbG)

### A Problem und Regelungsbedarf

Die Restriktionen zur Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensterminen aufgrund der Corona-Pandemie haben die Bearbeitung von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sowie die Bearbeitung von Widersprüchen durch die Spruchstelle für Flurbereinigung erheblich erschwert bzw. zeitlich verzögert. Vorgeschriebene Präsenztermine konnten nicht oder nur mit erheblichen Aufwand durchgeführt werden. U.a. konnten Vorstände neu entstandener Teilnehmergeinschaften nach dem FlurbG nicht gewählt werden; die Teilnehmergeinschaften sind ohne Vorstand nicht handlungsfähig. Das Planungssicherstellungsgesetz des Bundes, das auch für das Flurbereinigungsgesetz gilt und auch einige Erleichterungen brachte, ist bis zum 31.12.2022 befristet.

Bei den bisherigen Änderungen des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz wurde eine geschlechtergerechte Sprache bisher nicht verwendet.

### B Lösung

Mit der Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz werden Regelungen, zu denen das Land flurbereinigungsrechtlich ermächtigt ist, eingeführt, die die Verfahrensbearbeitung erleichtern, bürgerfreundlich sind und u.a. die Handlungsfähigkeit der Teilnehmergeinschaft sicherstellen. Bewährte Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes werden übernommen. Soweit möglich wird damit auch ein Beitrag zur digitalen Verwaltung geleistet.

Mit der Neufassung des Gesetzes wird durchgehend eine geschlechtergerechte Sprache berücksichtigt.

### C Alternativen

Bei einem Verzicht auf die Neufassung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz verbliebe es bei den bisherigen Regelungen ohne Möglichkeiten der Verfahrensvereinfachung.

### D Kosten

Der Gesetzentwurf löst keine neuen Kosten aus.

**E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

**G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte**

Für die Unternehmen und die privaten Haushalte entstehen durch den Gesetzentwurf keine Kosten.

**H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

**I Auswirkungen des Vorhabens auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinn der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)**

Das Gesetz regelt die Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen. Flurbereinigungsverfahren wirken sich positiv auf die nachhaltige Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie aus. Sie tragen zur nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Räume bei und eingesetzt, um Umweltziele im Bereich der Gewässerentwicklung und des Naturschutzes durch die Auflösung von Landnutzungskonflikten zu erreichen, die agrarstrukturellen Verhältnisse für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft zu verbessern oder die Umsetzung großer Infrastrukturvorhaben agrarstrukturell verträglich und flächenschonend durch Bodenordnung zu unterstützen.

**J Befristung**

Das seit 1954 geltende Ausführungsgesetz wurde bereits im Zusammenhang mit vorangegangenen Gesetzesänderungen evaluiert, so dass eine Befristung nicht mehr erforderlich ist.

## **Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (AusfGFlurbG)**

### **Teil 1 Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen**

#### **Kapitel 1 Zuständigkeitsvorschriften**

##### **§ 1**

(1) Aufgaben der Flurbereinigung werden von den Bezirksregierungen insoweit als Flurbereinigungsbehörden wahrgenommen. Diese unterliegen der Aufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde. Obere und oberste Flurbereinigungsbehörde ist das für Landwirtschaft zuständige Ministerium.

(2) Forstaufsichtsbehörde im Fall des § 85 Nummer 2 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, ist die höhere Forstbehörde. In den übrigen Fällen des § 85 ist es die örtlich zuständige untere Forstbehörde.

(3) Die Befugnisse der oberen Flurbereinigungsbehörde nach § 4, § 8 Absatz 2 und 3, § 9 Absatz 1, § 26a Absatz 1, 3 bis 5, § 26b Absatz 1, § 26c Absatz 1, § 41 Absatz 4, § 87 Absatz 3 und 4 sowie § 88 Nummer 8 und 9 des Flurbereinigungsgesetzes werden der Flurbereinigungsbehörde übertragen. Abweichend von § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Flurbereinigungsgesetzes erlässt die Flurbereinigungsbehörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, den Widerspruchsbescheid. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen der Widerspruch sich gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse oder den Flurbereinigungsplan richtet.

#### **Kapitel 2 Verfahrensregelungen**

##### **§ 2**

Ist aus übergeordneten Gründen, beispielsweise aus Gründen des Infektionsschutzes bei einer festgestellten epidemischen Lage in Nordrhein-Westfalen, die Durchführung des vorgeschriebenen Wahltermins nach § 21 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes zur Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft nicht möglich, kann die Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung die Mitglieder des Vorstandes bestellen. Dieser ist bis zur Durchführung eines Wahltermins geschäftsführend im Amt. Unmittelbar nach Wegfall der übergeordneten Gründe lädt die Flurbereinigungsbehörde zum Wahltermin ein.

##### **§ 3**

Die in § 32 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes vorgeschriebene Auslegung der Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung zur Einsichtnahme für die Beteiligten kann auch durch eine Veröffentlichung im Internet erfolgen. Der in § 32 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes vorgeschriebene Anhörungstermin zur Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse für die Beteiligten kann in einer Online-Konsultation oder in einer sonst geeigneten Weise durchgeführt werden. Dafür werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu

behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Ihnen ist innerhalb einer vorher bekannt zu machenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern. Die zuständige Behörde hat geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, dass nur die Berechtigten Zugang zu der Online-Konsultation haben.

## **Teil 2 Spruchstellen für Flurbereinigung**

### **§ 4**

(1) Bei der oberen Flurbereinigungsbehörde sind in der erforderlichen Zahl Spruchstellen für Flurbereinigung, im Folgenden Spruchstellen genannt, einzurichten.

(2) Die oberste Flurbereinigungsbehörde regelt den Geschäftsgang der Spruchstellen durch eine von ihr zu erlassende Geschäftsordnung.

### **§ 5**

Die Spruchstellen entscheiden über Beschwerden der Beteiligten gegen

1. die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung nach § 32 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes und
2. den Flurbereinigungsplan nach § 60 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes.

### **§ 6**

Jede Spruchstelle besteht aus einer vorsitzenden Person und zwei beisitzenden Personen. Jede oder jeder von ihnen hat eine oder mehrere Stellvertretungen.

### **§ 7**

Die vorsitzende Person und ihre Stellvertretungen müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen und mindestens zwei Jahre in Flurbereinigungsangelegenheiten als Beschäftigte bei einer Flurbereinigungsbehörde oder einer oberen Flurbereinigungsbehörde tätig gewesen sein. Sie werden von der obersten Flurbereinigungsbehörde aus den Personen einer oberen Flurbereinigungsbehörde oder einer Flurbereinigungsbehörde für die Dauer ihres Hauptamtes oder ihrer Beschäftigung bestellt. Eine kürzere Bestellungsdauer ist zulässig. Nach Beendigung des Hauptamtes oder der Beschäftigung kann die oberste Flurbereinigungsbehörde die Bestellung verlängern.

### **§ 8**

(1) Die beisitzenden Personen und ihre Stellvertretungen werden auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer von der oberen Flurbereinigungsbehörde bestellt. Sie müssen Inhaberin oder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sein und besondere Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft haben und es darf kein Hinderungsgrund der §§ 32 bis 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegen.

(2) Die Amtsdauer der beisitzenden Personen und ihrer Stellvertretungen beträgt fünf Jahre. Eine beisitzende Person oder eine stellvertretende beisitzende Person ist des Amtes zu entheben, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen oder wenn sie ihre Amtspflicht gröblich verletzt. Die Entscheidung trifft auf Antrag der oberen Flurbereinigungsbehörde das

Flurbereinigungsgericht. Wird während der Amtsdauer die Bestellung neuer beisitzender Personen oder ihrer Stellvertretungen erforderlich, werden diese für den Rest der Amtsdauer bestellt.

(3) Die beisitzenden Personen und ihre Stellvertretungen werden vor ihrer ersten Dienstleistung von der vorsitzenden Person vereidigt. Ihr Amt ist ein Ehrenamt.

### **§ 9**

Für die Ausschließung und Ablehnung eines Mitglieds der Spruchstelle gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend. Von der Ausübung des Amtes eines Mitglieds ist auch ausgeschlossen, wer bei dem Verwaltungsakt, der den Gegenstand einer Beschwerde bildet, mitgewirkt hat.

### **§ 10**

Die vorsitzende Person nimmt die Ermittlungen und Verhandlungen zur Vorbereitung der Entscheidung der Spruchstelle vor. § 143 Satz 3 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

### **§ 11**

(1) Die Spruchstellen entscheiden mit Stimmenmehrheit.

(2) Die vorsitzende Person kann in einfachen Sachen schriftliche Beschlussfassung durch Umlauf herbeiführen. Die Beschlussfassung muss einstimmig sein. Diese kann auch digital erfolgen, wenn die datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfüllt sind.

(3) Die Entscheidungen der Spruchstellen sind mit Gründen zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.

### **§ 12**

(1) In Fällen, die keinen Aufschub zulassen oder in denen das Sach- und Rechtsverhältnis klar ist, kann die vorsitzende Person namens der Spruchstelle einen Vorbescheid erlassen. Auf den Vorbescheid findet § 11 Absatz 3 Anwendung.

(2) Der Vorbescheid hat die Wirkung eines rechtskräftigen Bescheides der Spruchstelle, wenn die Beteiligten nicht innerhalb eines Monats die Entscheidung der Spruchstelle beantragen. Darüber sind die Beteiligten in dem Vorbescheid zu belehren. Unterbleibt die Belehrung, wird die Frist des Satzes 1 nicht in Lauf gesetzt.

## **Teil 3 Flurbereinigungsgericht**

### **§ 13**

Die zum höheren Dienst der Flurbereinigungsbehörde befähigten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Flurbereinigungsgerichts sowie deren Stellvertretungen werden von der Landesregierung ernannt. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Flurbereinigungsgerichts gemäß § 139 Absatz 3 des Flurbereinigungsgesetzes und ihre Stellvertretungen werden vom Präsidenten oder der Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Der Landwirtschaftskammer steht für zwei landwirtschaftliche

ehrenamtliche beisitzende Personen und deren Stellvertretungen das Vorschlagsrecht zu. Die Zahl der vorzuschlagenden Personen soll das Doppelte der erforderlichen Anzahl der beisitzenden Personen und deren Stellvertretungen betragen.

#### **Teil 4 Schlussvorschriften**

##### **§ 14**

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Flurbereinigungsgesetz sind die Flurbereinigungsbehörden.

##### **§ 15**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 8. Dezember 1953 (GV. NRW. S. 411), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 701) geändert worden ist, außer Kraft.

## **Begründung**

### **A Allgemeiner Teil**

Am 31.12.2022 läuft das Planungssicherstellungsgesetz des Bundes aus, vom dem auch das Flurbereinigungsgesetz erfasst ist. Damit verbundene Verfahrenserleichterungen für gesetzlich vorgeschriebene Anhörungstermine, Auslegungen etc. während einer festgestellten pandemischen Lage sind dann nicht mehr anwendbar.

Mit dem Gesetzentwurf werden landesrechtlich zulässige Regelungen getroffen, die Alternativen zu flurbereinigungsgesetzlich vorgeschriebenen Terminen mit Rechtsfolgen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Flurbereinigungsverfahrens ermöglichen. Diese Regelungen sind erforderlich, um einerseits in Phasen, in denen die Durchführung solcher Termine aus übergeordneten Gründen, z.B. einer festgestellten epidemischen Lage, nicht möglich ist, die Handlungsfähigkeit der Teilnehmergemeinschaft zu gewährleisten und die weitere Verfahrensbearbeitung sowie andererseits auch künftig digitale Beteiligungsprozesse zu ermöglichen.

Anlässlich dieser beabsichtigten Änderungen des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz werden mit der Neufassung des Gesetzes die Anwendung einer geschlechtergerechten Sprache durchgehend berücksichtigt und redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

### **B Besonderer Teil**

#### **Teil 1 Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen**

##### **Zu § 1**

Der Regelungsinhalt wird mit wenigen redaktionellen oder klarstellenden Inhalten in die Neufassung übernommen.

##### **Zu § 2**

§ 2 wird neu eingeführt, da die Teilnehmergemeinschaft gemäß § 16 des Flurbereinigungsgesetzes mit dem Flurbereinigungsbeschluss als Körperschaft des öffentlichen Rechts entsteht und ohne einen geschäftsführenden Vorstand nicht handlungsfähig ist. Die Regelung soll ermöglichen, dass die Flurbereinigungsbehörde bis zur Durchführung eines Wahltermins nach Anhörung der Landwirtschaftskammer die Mitglieder des Vorstands geschäftsführend bestellen kann. Die Vorschrift, dass die Flurbereinigungsbehörde unmittelbar nach Wegfall der übergeordneten Gründe zum Wahltermin einlädt, bewirkt, dass schnellstmöglich ein von der Teilnehmergemeinschaft durch Wahl legitimierter Vorstand entsteht.

##### **Zu § 3**

§ 3 wird neu eingeführt, damit einerseits die flurbereinigungsrechtlich vorgeschriebene Auslegung der Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung auch digital durch eine Veröffentlichung im Internet erfolgen und der flurbereinigungsrechtlich vorgesehene Anhörungstermin zur Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse durch eine Online-Konsultation oder ein vergleichbares digitales Format ersetzt werden können. Die ergänzenden Hinweise zur Online-Konsultation sind sinngemäß aus dem Planungssicherstellungsgesetz des Bundes übernommen worden.

#### **Teil 2 Spruchstellen für Flurbereinigung**

##### **Zu § 4**

Der Regelungsinhalt entspricht dem bisherigen § 2. Die Bezeichnung des Ministeriums wird durch den Begriff „oberste Flurbereinigungsbehörde“ ersetzt. Der Begriff „Spruchstelle“ wird

klarstellend für eine vereinfachte Verwendung in den Folgeparagrafen definiert. Die geänderte Nummerierung ist eine Folgeänderung.

#### Zu § 5

Der Regelungsinhalt entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem bisherigen § 3; die geänderte Nummerierung ist eine Folgeänderung.

#### Zu § 6

Der Regelungsinhalt entspricht unter Berücksichtigung einer geschlechtergerechten Sprache dem bisherigen § 4; die geänderte Nummerierung ist eine Folgeänderung.

#### Zu § 7

Zur Personalgewinnung sieht der Regelungsinhalt eine um ein Jahr verkürzte Mindesttätigkeit bei einer Flurbereinigungsbehörde oder einer oberen Flurbereinigungsbehörde und den Verzicht auf den Beamtenstatus als Voraussetzung für die vorsitzende Person und ihre Stellvertretungen vor. Des Weiteren wird die Bestattungsdauer flexibilisiert. Im Weiteren entspricht der Regelungsinhalt unter Berücksichtigung einer geschlechtergerechten Sprache dem bisherigen § 5; die geänderte Nummerierung ist eine Folgeänderung.

#### Zu § 8

Der Regelungsinhalt entspricht unter Berücksichtigung einer geschlechtergerechten Sprache dem bisherigen § 6; die geänderte Nummerierung ist eine Folgeänderung.

#### Zu § 9

Der Regelungsinhalt entspricht dem bisherigen § 7; die geänderte Nummerierung ist eine Folgeänderung.

#### Zu § 10

Der Regelungsinhalt des neuen § 10 entspricht unter Berücksichtigung einer geschlechtergerechten Sprache dem bisherigen § 8; die geänderte Nummerierung ist eine Folgeänderung.

#### Zu § 11

Die bereits früher außer Kraft gesetzten §§ 11 und 12 des Ausführungsgesetzes werden in der Paragraphenfolge nicht mehr berücksichtigt. Der Regelungsinhalt entspricht unter Berücksichtigung einer geschlechtergerechten Sprache und einer Klarstellung dem bisherigen § 9, sieht jedoch die Streichung des bisherigen § 9 Absatz 2 vor. Damit wird die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in das Ermessen der Spruchstelle gestellt, so dass die Bearbeitung und Bescheidung von Widersprüchen auch ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann. Die Ergänzung, dass die schriftliche Beschlussfassung auch digital erfolgen kann, wenn die datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfüllt sind, trägt zur digitalen Verwaltung bei. Die geänderten Nummerierungen sind Folgeänderungen.

#### Zu § 12

Der Regelungsinhalt entspricht unter Berücksichtigung einer geschlechtergerechten Sprache dem bisherigen § 10. Die Streichung des Satz 2 erweitert die Möglichkeit zum Erlass eines Vorbescheids. Die geänderte Nummerierung ist eine Folgeänderung.

### **Teil 3 Flurbereinigungsgericht**

#### **Zu § 13**

Der Regelungsinhalt des neuen § 13 entspricht unter Berücksichtigung einer geschlechtergerechten Sprache dem bisherigen § 13.



**Teil 4 Schlussvorschriften****Zu § 14**

Der bereits früher außer Kraft gesetzte § 14 des Ausführungsgesetzes wird in der Paragrafenfolge nicht mehr berücksichtigt. Der Regelungsinhalt entspricht dem bisherigen § 15.

**Zu § 15**

Aufgrund der Neufassung tritt das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Das bisherige Gesetz wird wegen der Neufassung außer Kraft gesetzt